Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling aus Oldenburg, die Verfassung betreffend

Mölling, Georg Friedrich Philip
Jever, 1848

Zehnter Antrag.

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-82122</u>

Eid gedacht, wenn er seinem Dienste treulos wurde? Es ist natürlich, daß der Eid, ein Act der Form, sobald geleistet, wieder vergessen wird. Dhnehin findet der Eidbruch keine Strafe.

Folgeweise wird alsdann kein Landesherr auf die Berfaffung ferner zu beeidigen sein. Die über ihre Aufrechthaltung auszustellende Verpflichtungsurkunde wird eben so völlig genügen, als die Bestallung des Staatsdieners, in welcher ihm aufzugeben, der Versassung und seinem Amte treu zu sein.

Meunter Antrag.

Kein Staatsdiener darf einen andern Titel haben, als der zur Bezeichnung seines Umtes dient. Umt und Umtstitel verleihen weder Rang noch bürgerliche Auszeichnung irgend einer Urt.

Begründung:

Gerechtfertigt durch den Einfluß, den die Fürstenmacht durch Berleihung von Titel und Rang auf die Staatsdienerschaft bis= her genommen, durch Neid, Eifersucht und Titelsucht, durch alle Gehässigkeiten und Lächerlichkeiten, welche dieses corrumpirende System bisher hervorgerusen. Wer Rang, Würde und Ansehn durch sein Amt will, muß sie durch dessen Verwaltung suchen.

Behnter Antrag.

Die Kirche, vom Staate getrennt, wird ben Gemeinden zurückgegeben; die Schulen, von ber Kirche getrennt, zu Staatsanstalten erhoben.

Begründung:

Daß die Kirche im ober zum Staate eine andere Stellung haben muffe, darin ist man allseitig so ziemlich einverstanden. Trennung der Kirche vom Staate ist gegenwärtig der allgemeine Ruf, dem indeß sehr verschiedene Gründe unterliegen mögen.— Die Geistlichkeit ruft es, weil sie stets darnach gestrebt hat, die Kirche ganz vom Staate unabhängig zu machen; sie möchte daß die Kirche gänzlich außerhalb des Staates siehe, und mit demselben durch irgend kein äußeres Band mehr in Verbindung stehe

Das ganze Kirchengut würde dann der Kirche folgen, ein unsveräußerliches sein, die Berwaltung der Kirche ihr allein angehören. Die Weltlichen wollen, daß sie allerdings in und unster dem Staate stehe, aber auch, wie auch andere weltliche Gemeinden, eine Bersassung unter der Oberaufsicht des Staates erhalte, daß den Kirchenbeamten alle weltlichen Geschäfte abgenommen werden, (z. B. die vielen Registersührungen) daß die Diener der Kirche fortan nur dieser allein dienen und das kirchliche Bedürsniß im Staate besriedigen. Die Trennung der Kirche vom Staate kann daher nie eine absolute werden; und müssen beide, wenn man sich so ausdrücken darf, in ihrer eignen Sphäre wandeln und die Beziehungen scharf bezeichnet sein, in denen sie sich bewähren, allenfalls durchdringen. Skizzirte Ansbeutungen möchten dies einigermaßen verständlicher machen:

1) Die Kirchen bilden ihre Gemeinden wie auch bie

weltlichen.

2) Sie haben barin Selbstverwaltung, fo baß auch bie Gemeinbeglieber ihre Seelforger, Prediger, Beamten mählen.

3) Sie erhalten eine Verfassung (Presbyterial = Synodal= verfassung), damit sie sich in der Zeit fortbewegen und mit ihr entwickeln können. Wie sehr der Mangel einer solchen Verfassung der Kirche bisher geschadet und sie in gänzlichen Still= stand hat versinken lassen, ist erst erkannt, nachdem sie vielfach

in ganglichen Berfall gerathen.

4) Das Kirchengut gehört der Kirchengemeinde. Aus ihm werden die Seelforger, Prediger und Kirchenbeamten fest besoldet. Alle bisherigen Accidentien und Nebeneinnahmen wers den aufgehoben. (Der vielfache Mißbrauch, zu welchem jene Einnahmen führen, ist wohl überall lang, und tief gefühlt). Uebrigens wird das Kirchenvermögen zu den Zwecken der Kirchengemeinde verwendet.

5) Die Diener ber Kirche bienen fortan nur biefer. Alle weltlichen Geschäfte (Tauf-, Ropulation8-, Sterberegister, Kirchen-

rechnungsführung) werden ihnen abgenommen.

6) Dem Staate steht das Oberaufsichtsrecht zu, das sich in mannigfacher Beziehung äußert, namentlich in der Bestätigung gewählter Kirchendiener, der Bigilanz über das Kirchenversmögen, und dessen verfassungsmäßiger Verwendung u. s. w.

Die Schule hat mit der Kirche nichts gemein, die disherige Verbindung beider beruht zur Zeit auf keinem haltbaren Grunde. Sie muß daher aufgehoben werden. Die Schule erzieht Staatsbürger. Sie muß daher Staatsanstalt sein. Der Staat erhält und übernimmt alle Dotationen der Schulen. Er besoldet alle Schulsbeamten, wogegen das Schulgeld und alle Gemeindebeiträge gänzlich wegfallen.

Gilfler Antrag.

Die Neichsgewalt bleibt beim Volke. Sie besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die auf drei Jahre aus dem ganzen deutschen Bolke geswählt werden.

Begründung:

Die Nothwendigkeit ber Reichsgewalt bedarf feiner Darle= gung. Gie nur fann bas endliche Biel aller gegenwärtigen Bestrebung sein, die Einheit Deutschland's herbeizuführen. Zugleich ift dies die schwierigste und belicateste Materie ber zu grunden= den Reichsverfaffung Gie scharf und flar ins Muge gu faffen und ohne Rücksicht auf die Vergangenheit dem Bedürfniffe ter Ge= genwart angemeffen zu formen, ift die Bedingung, durch welche ber Fortbestand und die Kraft ber Reichsverfassung allein ge= fichert erscheint. Keine Ruckficht auf bas Bestehente und Ge= schichtliche, keine angftliche Gorge um Fürstenrechte darf Die Hus= führung beengen und ichmalern. Erhaltung bes Beftebenden, fo weit es fich mit bem Boble bes beutschen Bolks und mit feiner Ginheit vertragt, muß hier Die alleinige leitende Bedingung fein. Wollen wir die Geschichte fragen! — Sie lehrt mit sonnenheller Schrift, bag kaum wohl je ein Fürst von seinem gewonnenen Rechte ein Bettelchen freiwillig an bas Bolt abgetreten; vielmehr fo viel er gekonnt, Diffilbe auf Roften ber Freiheit und Bohlfahrt feines Bolkes vermehrt. Go entftanden die deutschen Fürstenhäuser allgesammt, wuchsen an Große, Unsehen und Ge-walt. Go ift auch ohne Zweifel Die Nation wohl im Rechte, wenn fie von ber gewonnenen Fre beit auch nicht bas Geringfte wieder guruckgabe. Ihre Bertreter wurden bas ihnen vertraute Recht des Bolks wenig achten, wenn fie aus Ruckficht, Furcht, Schwäche bas Recht ber Fürsten wieder über bas Bolk fellen.

Die Ausführung der Centralgewalt bietet nur eine Wahl zwischen Fürsten= und Bolkswahl. Gine zweite, die zwischen beiden gemischte Gewalt läßt sich kaum hiezu denken. Zuerst:

Der Erbfaifer.

Wohl schmeichelt es den Sinnen und dem Stolze einer großen Nation, wenn wir ihn malen in seiner Machtfülle, gebietend und umfassend die vielen Millionen unsers Volke, sie zu einem Phalanx sammelnd, der wohl keine Macht der Erde zu fürchten hatte. Aber — zuerst die ungeheuern Schwierigkeiten der Wahl! — Wird das Kaiseihaus Lesterreich gewählt, was